## Spezial-Synopse

## Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission SVStG vom 23. Februar 2024; Vorlage Nr. 3628.3 (Laufnummer 17732)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3628.4 (Laufnummer 17738)
	Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,  gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesge- setzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. De- zember 1958[SR 741.01],  beschliesst:		
	I.		
	Der Erlass BGS <u>751.22</u> , Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:		
Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr	Titel (geändert) Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)		
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)[SR 741.01], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesge- setzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. De- zember 1958[SR 741.01], beschliesst:		
§ 1a Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern	§ 1a Abs. 4 (geändert)		
<sup>4</sup> Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen § 35 GSW].	<sup>4</sup> Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen § 35 GSW].		
§ 5 Steuererlass für Invalide	§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Steuererlass (Überschrift geändert)		
<sup>1</sup> Invaliden, die wegen ihres Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch hin für Fahrzeuge bis 3000 ccm Hubraum die Steuer erlassen.	<sup>1</sup> Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen sind, erlässt das Strassenverkehrsamt auf Gesuch hin die Steuer.		
<sup>2</sup> Über solche Gesuche entscheidet die Sicherheitsdirektion.	<sup>2</sup> Aufgehoben.		
§ 7 Rechnungstellung	§ 7 Abs. 1 (geändert)		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission SVStG vom 23. Februar 2024; Vorlage Nr. 3628.3 (Laufnummer 17732)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3628.4 (Laufnummer 17738)
<sup>1</sup> Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Sie kann gegen Gebühr in zwei Raten halbjährlich entrichtet werden.	<sup>1</sup> Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet.		
§ 10 Bemessungsgrundlagen	§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)		
<sup>1</sup> Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage, für Per- sonenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie die übrigen Fahrzeugarten das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.	<sup>1</sup> Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bilden das Gesamtgewicht und die Leistung gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage.		
	<sup>2</sup> Für die übrigen Fahrzeugarten bildet das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.		
	<sup>3</sup> Personenwagen ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung im Fahrzeugausweis werden pauschal mit Fr. 350.– sowie Motorräder ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung werden pauschal mit Fr. 150.– besteuert.		
§ 11 Besteuerung nach Hubraum	§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Besteuerung nach Gesamtgewicht und Leistung (Überschrift geändert)	§ 11 Abs. 2, Abs. 3	
<sup>1</sup> Die Jahressteuer berechnet sich bei:	<sup>1</sup> Die Jahressteuer gemäss § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Gesamtgewichts- und dem Leistungsbetrag zusammen. Sie beträgt pro 100 kg Gesamtgewicht Fr. 8.30 und pro kW-Leistung Fr. 1.20.		
<ul> <li>a) Personenwagen aus einem Grundbetrag von Fr. 100.– pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm;</li> </ul>	a) Aufgehoben.		
<ul> <li>Motorrädern und Kleinmotorrädern aus einem Grundbetrag von Fr. 30.– pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm.</li> </ul>	b) Aufgehoben.		
	<sup>2</sup> Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird beim Gesamtgewicht berücksichtigt:	<sup>2</sup> Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird beim Gesamtgewicht berücksichtigt:	
	a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,8;	a) <b>(geändert)</b> bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie und/oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,8;	
	b) bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,9.		
	<sup>3</sup> Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird bei der Leistung gemäss Fahrzeugausweis berück- sichtigt:	<sup>3</sup> Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird bei der Leistung gemäss Fahrzeugausweis berück- sichtigt:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission SVStG vom 23. Februar 2024; Vorlage Nr. 3628.3 (Laufnummer 17732)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3628.4 (Laufnummer 17738)
	a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,7;	a) <b>(geändert)</b> bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie und/oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,7;	
	b) bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,85.		
	<sup>4</sup> Ändert sich der durchschnittliche Steuerertrag der Fahrzeugarten gemäss § 10 Abs. 1 um mehr als fünf Prozent, kann der Regierungsrat die Ausgleichsfaktoren gemäss Abs. 2 und 3 der technologischen Entwicklung anpassen. Dabei kann er auch nach Fahrzeugarten unterscheiden.		
§ 12 Besteuerung nach Gesamtgewicht	§ 12 Abs. 1 (geändert)		
<sup>1</sup> Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorwagen gemäss Art. 3 Abs. 7 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) wird eine einfache, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.	<sup>1</sup> Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorkarren gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge[SR 741.41] wird eine einfache, für Anhänger sowie Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.		
§ 14 Reduzierte Besteuerung	§ 14 Abs. 1 (geändert)		
<sup>1</sup> Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwa- gen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 4 Abs. 7 BAV.	<sup>1</sup> Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 20 Abs. 4 VTS[SR 741.41].		
	§ 14a (neu) Ermässigung der Jahressteuer	§ 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)	§ 14a Gelöscht.
	<sup>1</sup> Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO <sub>2</sub> -Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen zwischen zwei und höchstens fünf Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden [§ 35 GSW].	<sup>1</sup> Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO₂-Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen höchstens fünf Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden [§ 35 GSW].	
	<sup>2</sup> Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungs- massstab der Energieetikette für Personenwagen und/oder nach CO <sub>2</sub> -Emissionswerten.	<sup>2</sup> Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungs- massstab der Energieetikette für Personenwagen und/oder nach CO <sub>2</sub> -Emissionswerten. Ermässigungen werden nur für Fahrzeuge mit der höchsten Effizienz- klasse gewährt.	
	<sup>3</sup> Die Ermässigung gilt für das Jahr der Erstinverkehr- setzung und längstens für drei darauffolgende Kalen- derjahre.		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission SVStG vom 23. Februar 2024; Vorlage Nr. 3628.3 (Laufnummer 17732)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3628.4 (Laufnummer 17738)
	<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Ermässigung fest.		
§ 19 Änderung bisherigen Rechts	§ 19 Aufgehoben.		
<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Kantonsratsbeschluss über die Steuern und Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. Mai 1961[GS 18, 193]. Vorbehalten bleibt der Kantonsratsbeschluss betreffend Steuerbefreiung von Katalysatorfahrzeugen vom 28. Februar 1985[GS 22, 647; dieser Beschluss galt bis 31. Dez. 1989.].			
	§ 19a (neu) Übergangsbestimmung	§ 19a Abs. 1 (geändert)	
	<sup>1</sup> Soweit die neuen Steueransätze gemäss § 11 zu höheren Jahressteuern führen, werden Personenwagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 1. Januar 2025 immatrikuliert sind oder deren Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind, bis zu einem Halterwechsel nach bisherigem Recht besteuert.	<sup>1</sup> Soweit die neuen Steueransätze gemäss § 11 zu höheren Jahressteuern führen, werden Personenwagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung[Inkrafttreten am] immatrikuliert sind oder deren Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind, bis zu einem Halterwechsel nach bisherigem Recht besteuert.	
	<sup>2</sup> Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern gilt der jeweils höhere Steuerbetrag für den Wechsel zur neuen Be- messungsgrundlage gemäss § 10.		
	<sup>3</sup> Diese Übergangsregelungen gelten während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung.		
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Aufgehoben.		
<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1987 in Kraft.			
<sup>2</sup> Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.			
	II.		
	Keine Fremdänderungen.		
	III.		
	Keine Fremdaufhebungen.		
	IV.		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission SVStG vom 23. Februar 2024; Vorlage Nr. 3628.3 (Laufnummer 17732)	Antrag der Stawiko vom 26. Juni 2024; Vorlage Nr. 3628.4 (Laufnummer 17738)
	Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].		
	Zug,  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer		
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom		